



Demokratie, Lobbyismus und Art. 11 EUV

Europäisches Regieren und deutsche Interessen

Erste Schlussfolgerungen aus „EBD Exklusiv“, 16. November 2010 in Berlin

Bernd Hüttemann

Der Lissabon-Vertrag gilt als großer Fortschritt. Institutionelle Neuerungen und neue Politikbereiche bringen eine neue Qualität in den europäischen Einigungsprozess. Aber bietet er auch mehr europäische Demokratie? Wer prägt neben den EU-Organen Europapolitik? Bürger, Abgeordnete, Beamte, Lobbyisten? Als neue demokratische Errungenschaft gilt die „Europäische Bürgerinitiative“, eine Art Referendum. Im EU-Vertrag steckt aber noch mehr drin, insbesondere neue Rechte für nationale Parlamente. Die vom Lissabon-Urteil des Bundesverfassungsgerichts geprägte deutsche Diskussion verdeckt dabei den Blick auf die Möglichkeiten einer modernen partizipativen europäischen Demokratie. Erste Schlussfolgerungen aus der Diskussion in EBD Exklusiv.

Die EU steckt in einem Demokratiedilemma – aber was heißt das?

Christian Calliess von der Freien Universität Berlin spitzte es in EBD Exklusiv¹ zu: Die Europäische Union stecke weiter in einem „Demokratiedilemma“. Ist das so?

Zunächst fällt bei der Lektüre des EU-Vertrages auf, dass die Kompetenzen für das Europäische Parlament erheblich ausgeweitet wurden. Das Parlament kommt dem Ministerrat in seiner Bedeutung nun sehr nahe.

¹ Der Aufsatz bezieht sich auf Ergebnisse der Veranstaltung „EBD Exklusiv Europäischer Lobbyismus im Zeichen von Lissabon“ am 16. November 2010. Mit Vertretern der Mitgliedsorganisationen diskutierten: Prof. Dr. Christian Calliess (Jean Monnet Professur für Europäische Integration, FU Berlin), Katharina Wolf (EBD-Vorstand, Deutscher Juristinnenbund), Dr. Joachim Wuermeling (Gesamtverband der Deutschen Versicherungsindustrie). Moderation Dr. Christine Pütz (EBD-Vorstand, Heinrich Böll-Stiftung). Kurzbericht siehe: <http://www.europaeische-bewegung.de/aktivitaeten-projekte/ebd-exklusiv/>, abgerufen am 31.01.2011.

Gleichzeitig legitimiert Art. 10 des neuen EU-Vertrages (EUV) eine europäische „repräsentative Demokratie“. Das Europäische Parlament vertritt die Bürgerinnen und Bürger unmittelbar. Aber der EUV zielt nicht allein auf repräsentative Demokratie ab. Art. 11 EUV² bietet einen neuen „partizipativen“ Ansatz, mit einem klaren Rahmen für Anhörungen der „repräsentativen Verbände und Bürger“ und der Möglichkeit einer Gesetzesinitiative für Bürger.

Der Lissaboner Reformvertrag begnügt sich nicht mit europäischen Antworten, er verpasst der Europapolitik eine zusätzliche „nationale Gehilfe“ in Sachen Demokratie. Art. 12 EUV bindet die nationalen Parlamente in die Entscheidungsfindung der Union ein, denn nun ist eine „Subsidiaritätsrüge“ bei Nichtbeachtung der nationalstaatlichen Kompetenzen möglich.³ Kooperieren genügend natio-

² <http://dejure.org/gesetze/EU/11.html>, abgerufen am 31.01.2011.

³ Vgl. Jörg Semmler: Die Subsidiaritätsrüge nach dem Vertrag von Lissabon – Plädoyer für ein politisches Instrument; in: Zeitschrift für europarechtliche Studien ZEuS, Heft 4, 2010.

nale Parlamente grenzüberschreitend, werden Bestimmungen zur Subsidiarität (Art. 5 EUV) rügefähig. Mit der „Subsidiaritätsklage“ können nationale Parlamente über ihre Regierungen vor dem Europäischen Gerichtshof Kompetenzverletzungen ex-post überprüfen lassen.⁴

Aber, bei so viel Erwähnung von Demokratie, wo liegt nun das Dilemma?

Es ist vor allem ein deutsches Dilemma, mit großer Signalwirkung für ganz Europa. Das Lissabon-Urteil⁵ des Bundesverfassungsgerichts hat dem Europäischen Parlament die höchsten Weihen repräsentativer Demokratie abgesprochen. Karlsruhe meint, dass sich die Europäische Union „zwar föderalisierten Staatsmodellen“ angenähert habe, die meisten Organe aber in der personellen Zusammensetzung an nationale Bestimmungsrechte gekoppelt seien. „Selbst für ein gleichheitsgerecht gewähltes Europäisches Parlament wäre diese Struktur ein erhebliches Hindernis bei der personellen und sachlichen Durchsetzung eines repräsentativen parlamentarischen Mehrheitswillens.“⁶ Mithin, selbst bei einem einheitlichen EU-Wahlrecht wäre Karlsruhe nicht zufrieden. Das oberste deutsche Gericht möchte diese Frage durch eine verstärkte Kontrolle der EU-Gesetzgebung durch nationale Parlamente – in Deutschland durch Bundestag und Bundesrat – lösen. Und es schuf ein neues deutsches Fachwort: „Integrationsverantwortung“. Beide Kammern wurden verpflichtet, sich in die europäische Rechtsetzung einzubringen. Bundestag und Bundesrat haben nun nachgerüstet.⁷ Aber wird die nationale

Integrationsverantwortung von Volks- und Ländervertretung reichen, die Kluft zwischen nationaler und Brüsseler Politikosphäre zu überbrücken? Gelingt ein stärkeres Durchdringen von nationaler und europäischer Politik?

Für Karlsruhe gibt es nicht nur das „Demokratiedefizit Europäisches Parlament“; es stößt sich an einer mangelhaften europäischen öffentlichen Meinung, die „für Wahlen und Abstimmungen erst die Alternativen sichtbar“ mache und die Wahrung formaler demokratischer „Organisationsprinzipien“ und die „kooperative Einbindung von Interessengruppen“ zwingend ergänze.⁸ Es gebe zwar mehr Resonanz für eine europäische Öffentlichkeit⁹, aber letztlich entscheidend sei die jeweilige nationale Welt. Und dies sei auch gut so, denn solange es eine nationale Integrationsverantwortung gebe, solange „kann und muss die Demokratie der Europäischen Union nicht staatsanalog ausgestaltet sein“.¹⁰

Wie steht es aber nun mit den „Bestimmungen über die demokratischen Grundsätze“, die im Titel II (Art. 9-12) des EU-Vertrages ausgeführt werden? Insbesondere Art. 11 wurde vom Verfassungskonvent¹¹ 2004 geprägt und vom Lissaboner Reformvertrag 2009 1:1 übernommen. Lediglich die Überschrift „Grundsatz der Partizipativen Demokratie“ taucht nicht mehr auf.¹²

Diese partizipative Demokratie wird – wahrscheinlich im Gegensatz zur Intenti-

http://bundesrecht.juris.de/intvg/BJNR30221000_9.html, abgerufen am 31.01.2011.

⁸ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. 250.

⁹ Zitiert wird Hans-Jörg Trenz: Europa in den Medien – Die europäische Integration im Spiegel nationaler Öffentlichkeit, Frankfurt am Main 2005.

¹⁰ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. 272.

¹¹ Noch immer online: <http://european-convention.eu.int>, abgerufen am 31.01.2011.

¹² Vgl. Synopse zum Verfassungsvertrag 2004, und zum EUV in der Version Lissabon 2009 und 2006 <http://rsw.beck.de/rsw/upload/euzw/EuZW-Dreifachsynopse.pdf>, abgerufen am 31.01.2011.

⁴ Vgl. Cyril Gläser: Nationale Parlamente; in: Jahrbuch der Europäischen Integration 2010, Baden-Baden 2011; S. 311-328 (312).

⁵ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, http://www.bundesverfassungsgericht.de/entscheidungen/es20090630_2bve000208.html, abgerufen am 31.01.2011.

⁶ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. 287f.

⁷ Im Integrationsverantwortungsgesetz vom 1. Dezember 2009

on des Verfassungskonvents – durch Karlsruhe umgedeutet. Die neu gefassten Artikel dienen als Erklärungsmuster dafür, dass europäische Demokratie nur im Zusammenhang mit der mitgliedstaatlichen Integrationsverantwortung möglich ist. Eigentlicher Garant für Demokratie bleibe der Nationalstaat. Und in der Tat, dem „partizipativ-demokratischen“ Art. 11 folgt seit Lissabon jener Art. 12, der den nationalen Parlamenten eine neue Rolle im Institutionengefüge der Europäischen Union zuspricht.

Demokratie-Artikel entzaubert? Fast scheint es.

Partizipation versus Repräsentation?

Wir haben gesehen, dass der neue „Partizipations-Artikel“ 11 ein Kind des Verfassungskonventes von 2004 ist.¹³ Die Konventsmitglieder selbst *repräsentierten* die Bürger und Staaten der EU. Die „Konventsmethode“ ging weit über die klassische intergouvernementale „Geheimmethode“ hinaus und ließ in einem offenen Prozess Parlamentarier und Regierungsvertreter den Verfassungsvertrag entwickeln. Die partizipative Demokratie wurde zusätzlich dadurch gestärkt, dass der Konvent von Anfang an die „Zivilgesellschaft“ eng in den Entscheidungsprozess einbezog. So konnten viele zivilgesellschaftliche Gruppen „geordnet“ Einfluss nehmen. Ein Ergebnis des aktiven Lobbyings von Nichtregierungsorganisationen ist der heutige Art. 11 EUV, der im Konvent auf großes Wohlwollen vor allem bei Vertretern des Europäischen Parlaments stieß.¹⁴

Die partizipative Demokratie kann Ausdruck einer eigentümlichen Mischung aus verschiedenen verfassungsrechtlichen

und gesellschaftlichen Traditionen sein.¹⁵ Sie war aber stets eine notwendige Ergänzung zur repräsentativen Demokratie, ganz im Sinne des französischen Politiktheoretikers Alexis de Tocqueville, für den qualifizierte „freie Assoziationen“ einen Schutz vor der „Despotie der Mehrheit“ bildeten.¹⁶ Anders als von Karlsruhe dargestellt¹⁷, war die partizipative Demokratie in der Europäischen Union nicht als bloße Ergänzung zum Reformvertrag geplant, sondern galt als prinzipiell notwendig. Die Mitgliedsstaaten haben die partizipative Demokratie des Konventes in Lissabon wahrscheinlich unreflektiert abgenickt und in das geltende Primärrecht überführt.

Nun aber machte EBD Exklusiv klar, dass Art. 11 mittlerweile in den nationalen Regierungen und Parlamenten argwöhnisch betrachtet wird. Parlamentarier befürchten, dass die aufgezeigten Verfahren einer partizipativen Demokratie die repräsentative Demokratie beschädigen könnten, Regierungsvertreter fühlen sich gar nicht erst angesprochen. Eine direkte Auswirkung auf das Regierungshandeln in europäischen Fragen wird nicht erwogen. In der Diskussion wies Calliess in diesem Zusammenhang auf ein Grundproblem des Art. 11 hin. In seinen ersten zwei Artikelabsätzen sei er unvollkommen: die Funktion werde beschrieben, aber Konsequenzen seien unklar. Auch hierdurch erklärt sich Reserviertheit und Desinteresse.

¹³ Vgl. Peter Becker/Olaf Leiße: Die Zukunft Europas. Der Konvent zur Zukunft der Europäischen Union, Wiesbaden 2005.

¹⁴ Dies ergaben mehrere Interviews mit damaligen Konventsmitgliedern.

¹⁵ Beispiele sind ständische Kommunalverfassungen, aber auch der bayerische Senat, der erst 1999 aufgelöst wurde.

¹⁶ Vgl. Annette Zimmer: Vereine – Zivilgesellschaft konkret (= Band 16 von Grundwissen Politik), Wiesbaden 2007, S. 67ff (Tocqueville und die Assoziation als Basis der Demokratie).

¹⁷ BVerfG, 2 BvE 2/08 vom 30.6.2009, Absatz-Nr. 272: „Derartige Formen dezentraler, arbeitsteiliger Partizipation mit legitimitätssteigerndem Potential tragen ihrerseits zur Effektivierung des primären repräsentativ-demokratischen Legitimationszusammenhangs bei.“

Zivilgesellschaftlicher Dialog und Interessenvertretung

Innerhalb des zivilgesellschaftlichen Netzwerks EBD zeigt sich aber sehr wohl Interesse an der möglichen Bedeutung des Art. 11 für Interessenvertretung und die Lobby. EBD Exklusiv machte zunächst noch einmal die Inhalte des „Demokratieartikels“ deutlich.¹⁸

Im Vordergrund steht in der öffentlichen Debatte meist nur der vierte Absatz. Die hier genannte „Bürgerinitiative“ ist der neue Hoffnungsartikel für das vielfach propagierte „Europa der Bürger“ und wirkt in Publizistik und Politik gleichermaßen elektrisierend. Auch die EBD hat sich mit der „Europäischen Bürgerinitiative“ eingehend beschäftigt.¹⁹ In der Umsetzung der Bürgerinitiative konnte relativ viel erreicht werden. Die Debatte fällt leicht; es geht schließlich um „den Bürger“. Aber auch hier wird klar: Für den „nackten Bürger“ ohne Organisation im Hintergrund wird die Bürgerinitiative nicht machbar sein.

EBD-Vorstandsmitglied Katharina Wolf vom Juristinnenbund beschrieb Absatz 3 des Art. 11 als einen „alten Bekannten“, der zunächst die bewährte Praxis der Europäischen Kommission bestätige, in umfassenden Anhörungen „Betroffene“ einzubinden.²⁰ In der Tat konsultiert die Kommission aus eigenen Stücken seit den 80er Jahren und entwickelt diese

Form der politischen Kommunikation im Zuge von „Intelligenter Rechtsetzung“ zunehmend fort.²¹ Dies mag auf eine gewisse Offenheit der EU-Administration hinweisen. Ein anderes Erklärungsmuster bot Calliess, der auf die mangelhafte personelle Ausstattung der Kommission hinwies, die noch stärker als nationale Regierungen auf externe Expertise und Information angewiesen sei. Joachim Wuermeling vom Gesamtverband der deutschen Versicherungswirtschaft betonte, dass die Kommission schon aus Eigeninteresse am aktivsten Dialogforen einrichte. Zu nennen sei in diesem Zusammenhang das Kommissions-Weißbuch „Europäisches Regieren“ von 2001.²² Der „good governance“-Ansatz wird hier nicht als feststehender Rechtsbegriff aufgefasst, sondern folgt fünf Grundsätzen: Offenheit, Partizipation, Verantwortlichkeit, Effektivität, Kohärenz.

Neues bietet Absatz 2 des Art. 11, vor allem durch den Hinweis auf Transparenz der Handlungen *aller* Organe. Neben der Kommission hat sich in den letzten Jahren aber nur das Europäische Parlament Dritten geöffnet.²³ Gänzlich unklar bleibt, wie sich die anderen Organe (Rat der Europäischen Union, Europäischer Rat, Europäischer Gerichtshof und Europäische Zentralbank) zu dieser Praxis verhalten. Als „schwarzen Fleck“ bezeichnete Wuermeling den Rat. Noch schwieriger sei die Rolle des Europäischen Rates, der politisch gesehen „eine Form des Rates“ sei. Aufgrund des Ausbleibens der De-

¹⁸ Einen Überblick bietet: <http://www.europaeischebewegung.de/europapolitik/vertrag-von-lissabon/europaeische-buergerinitiative/>, abgerufen am 31.01.2011.

¹⁹ www.europaeischebewegung.de/fileadmin/files_ebd/Aktivitaeten_und_Projekte/EBD_POL_EBI_Stellungnahme_EBD_2010_endqueltig.pdf, abgerufen am 31.01.2011.

²⁰ Ein Markenzeichen hierfür sind die „Grünbücher“ vgl. http://europa.eu/documentation/official-docs/green-papers/index_de.htm abgerufen am 31.01.2011. Vgl. Ines Härtel: Handbuch Europäische Rechtsetzung, Berlin/ Heidelberg 2006, insb. 4. Teil: Supranationale Rechtsetzungs- und Haushaltsverfahren: Rechtsetzungsvorbereitung und -planung, S. 328-342.

²¹ Vgl. hierzu: EU-Gesetzgebung wird intelligenter – EU- Briefing zur Kommissionsmitteilung unter: <http://www.europaeischebewegung.de/browse/6/>, abgerufen am 31.01.2011.

²² Vgl. http://europa.eu/legislation_summaries/institutional_affairs/decisionmaking_process/110109_de.htm, abgerufen am 31.01.2011.

²³ Siehe Agora, ein Format des Europäischen Parlaments: <http://www.europarl.europa.eu/parliament/public/staticDisplay.do?language=DE&id=70>, abgerufen am 31.01.2011.

batte wird für diese Organe „Anhörung“ ein Fremdwort bleiben.

Was Art. 11 aber insgesamt bewirkt, ist eine neue primärrechtliche Wertschätzung von „repräsentativen Verbänden und der Zivilgesellschaft“. Lobbyisten können sich nun direkt auf partizipative Demokratie in der EU berufen. Schwammig bleibt die Begrifflichkeit. Interessenvertretung, (organisierte) Zivilgesellschaft, Bürgergesellschaft, Lobbyismus sind je nach Blickwinkel und Sprache unterschiedlich geprägte Schlagwörter – mal bejubelt, mal verteuelt. Das Englische „representative associations and civil society“ oder das Französische „associations représentatives et la société civile“ kann man auch mit „Repräsentierende Vereine und Bürgergesellschaft“ übersetzen. Dadurch bekäme Zivilgesellschaft eine „bürgernahe“, „unorganisierte“ und dezentrale Bedeutung. Die offizielle deutsche Übersetzung „Verbände“ klingt hingegen nach „organisierter Zivilgesellschaft“ und wirft weitere Fragen auf. Sind nur repräsentative Verbände auf europäischer Ebene gemeint? Wäre nur eine (fiktive) „Europäische Stierkämpfervereinigung“ mit Sitz in Brüssel, nicht aber ein deutscher Tierschutzverein gemeint? Wer definiert die europaweite Repräsentativität? Unternehmensvertreter bei EBD Exklusiv fragten deshalb, ob die Reduzierung auf „repräsentative Verbände“ nicht die meisten Lobbyisten in Brüssel per se ausschließen müsste.

Das EU-Nebenorgan Europäischer Wirtschafts- und Sozialausschuss (EWSA) definiert „repräsentative Verbände“ offen, denn er setzt sich aus nationalen Interessenvertretern zusammen. Unter den EWSA-Mitgliedern befinden sich zudem Unternehmensvertreter.²⁴ Der EWSA selbst spricht von „organisierter

Zivilgesellschaft“.²⁵ Eine weiter gefasste Definition von repräsentativen Verbänden erscheint damit unumgänglich. „Interessenvertretung und Zivilgesellschaft“ wäre sicher eine geeignetere Übersetzung.

Überhaupt ist Interessenvertretung der angenehmere Begriff anstelle des viel geschmähten Lobbyismus. Wuermeling wies darauf hin, dass die Europäische Union ohne Lobbying gar nicht funktionieren könnte und beklagte, dass gerade in Berlin Lobbying überwiegend negativ gesehen werde.

Umgekehrt gefragt, wie kann man Lobbyismus ohne eine weitgefaste Definition von Zivilgesellschaft gerecht werden? Müssen nicht alle Transparenzbemühungen ins Leere laufen, wenn man nicht auch den Begriff Lobbyismus unter den Art. 11 subsumiert? Das Netzwerk Europäische Bewegung Deutschland spricht bei seinen über 200 Mitgliedsorganisationen von Interessengruppen, die einen Teil der Zivilgesellschaft abbilden. Interessenvertretung im 21. Jahrhundert ist zu vielschichtig, als dass man sie durch Begrifflichkeiten allzu sehr engen sollte. Begriffe wie Verein, Stiftung, Verband, Denkfabrik, Nichtregierungsorganisation, GmbH, AG definieren schon lange nicht mehr eindeutig eine „gute Zivilgesellschaft“ oder eine „böse Lobby“.

Partizipation nur in Brüssel? Bleibt die nationale Zivilgesellschaft Zaun- gast?

Die Entstehungsgeschichte, aber auch eine mangelnde Aufmerksamkeit für den Artikel 11 in Deutschland machen klar: Die Mitgliedstaaten fühlen sich durch die partizipative Demokratie des EU-Vertrages nicht angesprochen. Dabei wies Wolf in EBD Exklusiv darauf hin, dass auch die Bundespolitik Regelungen

²⁴ Aus Deutschland: Deutsche Bahn AG Vgl. <http://www.europaeischebewegung.de/europapolitik/europaeischer-wirtschafts-und-sozialausschuss>, abgerufen am 31.01.2011.

²⁵ „Brücke zwischen Europa und der organisierten Zivilgesellschaft“, vgl. <http://www.eesc.europa.eu/>, abgerufen am 31.01.2011.

zur Interessensvermittlung kennt. So nennt die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) Regelungen zur Interessensvermittlung. §§ 47-48 GGO regeln die „Beteiligung von Ländern, kommunalen Spitzenverbänden, Fachkreisen und Verbänden“ und die „Unterrichtung anderer Stellen“.²⁶ Wolf betonte, dass die Bundesregierung trotz der GGO-Regelungen öffentliche Anhörungen, im Gegensatz zu Art. 11 EUV, nicht durchführen *müsse*. Die Bundesregierung nutze Verbändeexpertise vor allem für interne Abstimmungen zu Fachthemen. Auch auf die Europapolitik bezogen ist die Bundesregierung nicht verpflichtet, Interessengruppen zu konsultieren – auch die GGO ist nicht Europa-affin. Und innerhalb der europäischen Rechtsordnung ist die Bundesregierung *nur* Teil des Rates und eben kein EU-Organ. Der deutsche Vertreter im Rat ist dem Bundestag und Bundesrat verantwortlich, geregelt im Art. 23 des Grundgesetzes, in Verbindung mit dem Karlsruher Lissabon-Urteil. Umgekehrt besteht die Integrationsverantwortung nur für Regierung und Parlament, nicht aber für deutsche Interessengruppen. Interessengruppen hätten in Deutschland in Bezug auf die Europapolitik nur die Chance zu indirekter Einflussnahme, die wiederum den intransparenten Eindruck verstärkte, den viele vom Lobbying hätten, so Wuermeling.

Wolf und Wuermeling unterstrichen in EBD Exklusiv die Notwendigkeit für die Bundespolitik, in einem offenen Anhörungsprozess auch die deutschen Interessengruppen an der Diskussion zur Europapolitik zu beteiligen. Bereits jetzt könne als erstes gutes Beispiel das Konzept „Europa-Kommunikation & Europäische Vorausschau“ der EBD gelten, das in Zusammenarbeit mit dem Auswärtigen Amt und den meisten Fachressorts umgesetzt werde. Dies ist umso wichtiger, da sich die nationalen Vertretungen der

²⁶<http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/ggo.html?nn=110430>, abgerufen am 31.01.2011.

EU-Organe schwer tun, den strukturierten europapolitischen Dialog national zu führen.²⁷

Und nun? Vorschläge für einen Mehrebenen-Dialog

Art. 11 EUV gibt internationale Hausaufgaben auf. Während die Bürgerinitiative im Prinzip kurz vor der Umsetzung steht und die Konsultationsprozesse der Europäischen Kommission sich in steten Feinjustierungen befinden, beklagt die Europäische Bewegung International mit Recht, dass es noch immer keine **Konsultationsprozesse zur Umsetzung von Art. 11 II EUV** gebe.²⁸ Das „Manifesto for a genuine European civil dialogue“²⁹ und die Forderung der EWSA-Gruppe „Verschiedene Interessen“ nach Schlüsselementen „eines künftigen strukturierten zivilen Dialogs auf europäischer Ebene“³⁰ geben erste konkrete Hinweise, welche Wege international gegangen werden können.

Auf eine weitere Baustelle weist Karlsruhe hin. Die Bundesrichter verlangen eine europäische Öffentlichkeit, um europäische Demokratie zu stärken. Allerdings scheint die Lösung, die das Verfassungsgericht aufzeigt, nicht ausreichend. Schon lange läuft öffentliche politische Meinungsbildung nicht maßgeblich über parlamentarische Debatten. Interessen-

²⁷ Lediglich die deutsche Vertretung der Europäischen Kommission beschreitet mit den gemeinsamen EU-Analysen zu Grünbüchern und zum Arbeitsprogramm einen konstruktiven Weg. Vgl. <http://www.europaeische-bewegung.de/aktivitaeten-projekte/prince-korrespondent/eu-analysen-eu-briefings/>, abgerufen am 31.01.2011.

²⁸ http://www.europaeische-bewegung.de/fileadmin/files_ebd/PDF-Dateien/The_Treaty_of_Lisbon_and_its_Article_11.pdf, abgerufen am 31.01.2011.

²⁹ http://www.eesc.europa.eu/resources/docs/manif_esto-en.pdf, abgerufen am 31.01.2011.

³⁰ <http://europa.eu/rapid/pressReleasesAction.do?reference=CES/10/40&format=HTML&aged=1&language=DE&guiLanguage=de>, abgerufen am 31.01.2011.

gruppen setzen ihre Themen und Argumente auch über Vertreter von Legislative und Exekutive in die Öffentlichkeit. Ein Erklärungsmuster, warum europäische Themen national ein nur geringes Echo finden, könnte sein, dass Interessengruppen dafür nationale Akteure gar nicht erst brauchen; es reicht das Büro in Brüssel oder eine Lobbywoche in Straßburg. So wird europapolitische Medienarbeit in Berlin kleingeschrieben.

Wenn die Europapolitik auch jenseits der Integrationsverantwortungsgesetze stattfinden soll, dann muss der „**Zivildialog**“ auch in **Bundes- und Landeshauptstädten** funktionieren, möglichst so transparent und professionell wie in Brüssel. Damit ginge Deutschland einen Weg, den der EU-Vertrag und indirekt auch Karlsruhe vorgeben: Öffnung europapolitischer Entscheidungsprozesse für Interessengruppen durch formalisierte Dialogforen. Durch neue transparente Instrumente könnte Lobbyismus zudem entdämonisiert werden. Europäische partizipative Demokratie könnte als Vorbild für Konsultationen auch für rein nationale Politiken fungieren.

Die größte Herausforderung wird aber die **Verknüpfung beider Ebenen durch einen Mehrebenen-Dialog** sein. Hier sind weder Brüssel noch die europäischen Hauptstädte gut aufgestellt. Wer einmal bei einem üppigen Jahres-

empfang deutscher Länder in Brüssel war, wird feststellen: Das Büffet ist in der Regel nur für deutsche EU-Akteure gerichtet.

Und in Berlin führt nur die angeblich „eurokratische“ **Europäische Kommission** einen sehr engen strukturierten Dialog mit deutschen Interessengruppen, in enger Zusammenarbeit mit dem Netzwerk EBD. Im europaweiten Vergleich schneidet aber auch die deutsche Bundesregierung außerordentlich gut ab. In keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union sind so viele regelmäßige Konsultationen bekannt, wie sie das **Auswärtige Amt**, das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie und die Fachressorts über die Zusammenarbeit mit dem Netzwerk EBD bieten.

Die Denkfabrik Europäische Bewegung Deutschland sollte mit der Expertise seiner über 200 Mitgliedsorganisationen neue Wege für den Dialog von Interessengruppen mit Regierung und Parlament aufzeigen. Denn die Integrationsverantwortung liegt bei all denen, die die europäische Integration für ihre Eigeninteressen nutzbar machen: Regierung, Parlament *und* Interessengruppen. In diesem Sinne bedeutet „Integrationsverantwortung für alle EU-Akteure“, die Bürgerinnen und Bürger und das Gemeinwohl in die eigene Politik einzubinden oder zumindest zu berücksichtigen.

Bernd Hüttemann ist Generalsekretär des Netzwerks Europäische Bewegung Deutschland.

Kontakt:

bernd.huettemann@europaeische-bewegung.de

Beim Zitieren dieses Artikels verweisen Sie bitte auf:

http://www.europaeische-bewegung.de/fileadmin/files_ebd/eu-in-brief/EBD_PUB_EU-in-BRIEF_1_2011.pdf

Zitier-Hinweise: Bisher wurden keine verbindlichen Regeln zur Zitierweise digitaler Publikationen geschaffen. Daher bitten wir, folgende Angaben zu übernehmen, wenn Sie einen unserer Texte zitieren möchten: Autoren des Textes, Titel des Textes, Internetadresse wie angegeben. Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Impressum

EU-in-BRIEF Analysen – Positionen – Vorausschau ist ein kostenloses Informationsangebot im PDF-Format des Netzwerks Europäische Bewegung Deutschland.

© **Europäische Bewegung Deutschland e.V.**

Sophienstr. 28/29
D-10178 Berlin

Telefon: +49 30 3036201-10
Fax: +49 30 3036201-19

netzwerk@europaeische-bewegung.de

Herausgeber: Bernd Hüttemann (V.i.S.d.P.)

Mehr Wissen!

Auf der Website des Netzwerks EBD erfahren Sie alles Wesentliche über unsere Organisation und können kostenfrei auf eine Vielzahl von Informationen zu Europa zugreifen: <http://www.europaeische-bewegung.de/>

Das Netzwerk EBD ist institutioneller Partner des Auswärtigen Amtes.